

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schlesen**

## **(Straßenreinigungssatzung)**



Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde teilt sich auf in Sommerreinigung und Winterdienst. Die Sommerreinigung endet mit Einsatz des gemeindlichen Winterdienstes. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn, gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Bushaltestellenbuchten, PKW-Stellplätze sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2. StVO.

(3) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 u. 3 dieser Satzung.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1) Die Reinigungspflicht in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 des anliegenden Straßenverzeichnisses wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen- und Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte, dies gilt auch für unbebaute Grundstücke. Das Straßenverzeichnis in Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung und benennt die zu reinigenden Teile.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren öffentlichen Straßen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Straßenseiten.

(4) Bei Stichstraßen, Sackgassen und Straßen ohne Wendehammer sind auch die Eigentümer der an der Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, soweit ihnen die Fahrbahnreinigung übertragen wurde, die Fahrfläche in einer Tiefe von 2,0 m zu reinigen. Die sich dann überschneidenden Flächen zu den Seitenanliegern sind von dem Eigentümer des Kopfgrundstückes zu reinigen.

(5) Endet eine Straße mit einem Wendehammer bzw. einem Wendeplatz und ist den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Fahrbahn übertragen, haben diese in dem Wendehammer eine Fläche in der Frontlänge ihres Grundstückes spitz zulaufend zur Mitte des Wendehammers zu reinigen.

(6) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(7) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(8) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

## § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder die Kräuter die Fahrbahnen und Gehwege schädigen.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile sind während der Zeit der Sommerreinigung einmal im Monat bzw. bei Bedarf zu reinigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege -wenn nötig auch wiederholend- zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Diese sind nur erlaubt:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten.

Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(6) In der Zeit von **08.00 Uhr bis 20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Die gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Nach **20.00 Uhr** gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 10.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen vorrangig dort abzulagern, andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen. Wo dies nicht möglich ist, sind Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von anliegenden Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

(9) Lampen, Verkehrsschilder und die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und Einmündungen sind freizuschneiden.

## **§ 4**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen durch Hunde- und Pferdekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem Hunde- und Pferdeführer auch dem Hunde- und Pferdehalter.

(3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## **§ 5**

### **Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- oder Geländestreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder-bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt und das Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
3. seine Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung verletzt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

- Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 3 1 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift;
- Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Die Satzung vom 04.11.1982 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

24256 Schlesen, den 05.01.2014

---

- Bürgermeister -

# Anlage 1

## zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schlesen vom

### Straßenverzeichnis

Reinigungs-kategorie	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit § 3 der Satzung	Zu reinigende Straßenteile § 2 der Satzung	Verpflichteter (§ 2 der Satzung) A= Anlieger G= Gemeinde
<b>0</b>  Barten Christinenhof Faulengraben (L211) Fernhausen Friesenhof Georgenfelde(L211, Spurplattenweg) Hof Barth (K28) Kahlbusch Kahlkamp Neuenkrug Selkau Spliesteich(L211) Ziegelhof Spurplattenweg)	<b>Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage</b>	bei Schneefall oder/und Eisglätte	<b>Winterwartung</b>  der Fahrbahn  <i>soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist</i>	G
<b>1</b>  <b>Bargkoppel</b> Klint 13 , 15, 17, 19, 21,23, 23a, 25 tw. <b>Lindenweg</b> <b>Lüttsche Koppel</b> <b>Seebrook</b>	<b>Anliegerstraße innerhalb geschl. Ortslage</b>	1 x monatlich bzw. bei Bedarf	<b>Sommerreinigung</b>  a .der begehbaren Seitenstreifen, soweit vorhanden.  b. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen  c. der Fahrbahnen (bis zur Mitte)  e. Straße mit Sackgasse entsprechend § 2 Nr. 4 d. Straße mit Wendehammer entsprechend § 2 Nr. 5	A
		bei Schneefall- oder/ und Eisglätte	<b>Winterwartung</b>  -Schneeräumung der Fahrbahnen -Bestreuung der Fahrbahnen <i>soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist</i>	G
<b>2</b>  Dorfstraße Fargauer Straße Klint 1-10 Klint 12,14, 16a, 16b, 16c, 18,20,22, 25, 27, 29 Redder am See Schwanort	<b>wichtige inner- bzw. überörtliche Verkehrsstraße mit Bürgersteig ein- oder beidseitig bzw. Seitenstreifen</b>	1 x monatlich	<b>Sommerreinigung</b>  a. der Gehwege  b. der begehbaren Seitenstreifen, soweit vorhanden.  c. der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist  d. der Rinnsteine  e. der als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen	A
		bei Schneefall- und Eisglätte	<b>Winterwartung</b>  -Schneeräumung der Fahrbahnen -Bestreuung der Fahrbahnen <i>soweit dies zur Verkehrssicherung unerlässlich ist</i>	G

